



Publikation vorläufiger Wahlvorschlag für die Erneuerungswahl Friedensrichter:in für die Amtsdauer 2027 – 2033

Publikation des vorläufigen Wahlvorschlags für die Erneuerungswahl Friedensrichter:in für die Amtsdauer 2027 – 2033.

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 04.09.2026 ist für die Erneuerungswahl Friedensrichter:in innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

Als Friedensrichter:in:

Schmid-Fehr, Verena	1970	8415 Berg am Irchel	Biomedizinische Analytikerin (BMA)	bisher	parteilos
--------------------------------	------	---------------------	---------------------------------------	--------	-----------

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte kann innert einer Frist von **sieben Tagen** bis spätestens **Freitag, 23.10.2026, 11.30 Uhr**, der eingereichte Wahlvorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Wesenplatz 1, 8416 Flaach, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4 Abs. 2 Gemeindeordnung Flaach).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**» oder «**neu**» sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Flaach unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Flaach oder online auf der Webseite www.flaach.ch bezogen werden.

Sofern während der Frist von sieben Tagen der bereits eingereichte Wahlvorschlag nicht geändert oder zurückgezogen wird, und keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation des Wahlvorschlags. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen

Frist nicht mit dem heute veröffentlichten Wahlvorschlag überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 06.11.2026 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl für den/die Friedensrichter:in findet gemäss Wahlanordnung vom 04.09.2026 am **Sonntag, 28.02.2027** statt.

In Anwendung von Art. 7 Gemeindeordnung i. V. m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten für den/die Friedensrichter:in einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VPR). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

16.10.2026

Gemeinderat Flaach